

KOMMENTAR

Zoll 2030 – ein Zwischenblick

Seit der Zoll und seine Beschäftigten sich ziemlich genau seit dem 2. Mai 2022 in einem gedanklichen Umbau- und Reformprozess befinden, der seinerzeit noch vom früheren Bundesfinanzminister Christian Lindner mit Erlass an die damalige Präsidentin angestoßen wurde, sind wir heute – fast vier Jahre später – kaum weiter. Außer dass wir schöne Organigramme mit lauter Kästchen haben, die Auskunft über die beabsichtigte Zielstruktur geben (sollen).

Frank Buckenhofer

Vorsitzender GdP Zoll und stellvertretender Vorsitzender GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll

Und selbst hierbei herrschte im Dezember 2025 noch keine Einigkeit. Die damalige Präsidentin hat den Reformprozess nicht „überlebt“ und wurde Ende Oktober 2024 von ihren Pflichten durch einstweiligen Ruhestand entbunden und der neue Präsident muss sich nun beweisen und zeigen, dass er es endlich hinbekommt, den Zoll modern zu machen. Dabei stößt er auf eine Zollverwaltung, die sich sehr schwer mit Reformen tut. Im Zoll herrschen ein unendlich großes Beharrungsvermö-

gen und Festhalten am Bisherigen, die innere Haltung und Kultur sind von der Sorge geprägt, dass jede Veränderung stets mehr Bedrohung und weniger Chance ist und zu guter Letzt fehlt es oftmals in weiten Teilen der Führungsebene an dem grundsätzlichen Verständnis, dass der Zoll vor allem auch Polizeibehörde im Kampf gegen Schmuggel, Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie üble Formen von Arbeitsmarktkriminalität durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ist. Das wirkt sich enorm auf die Überlegungen aus, wie die Teile des Zolls zu organisieren sind, die vor allem schwere strukturelle und auch Organisierte Kriminalität durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Kontrollen, Verhütung von Straftaten etc.) und auch Ermittlungen bekämpfen sollen.

Die bisherige und auch die nun angestrebte Struktur wird den Erfordernissen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung unter polizeifachlichen und verwaltungswissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerecht. Es fehlt – neben ausreichend Personal – schon

an den nötigen Melde- und Befehlswegen zur sachgerechten, zielorientierten, zeitnahen und ressourcenschonenden Steuerung des Personals und der Mittel (FEM), es fehlt auch an einer tauglichen IT mit den nötigen Programmen zur Auswertung und Analyse, an nötiger Technik, mit der im Kontrollprozess effektiver Schmuggel etc. aufgespürt werden kann.

Es gibt zudem viel zu zögerliche, träge Entscheidungsprozesse und eine fragwürdige strategische Ausrichtung der Kräfte. Unzureichende Bewaffnung und mangelnde Asservierungsmöglichkeiten zur Lagerung sichergestellter, toxischer, explosiver, leicht entzündlicher, werthaltiger und raumgreifender Asservate runden die eklatanten Schwächen ab. Auf alle diese Aspekte liefert das bisher entwickelte Konzept keine Antworten. Stattdessen erkennt man, dass im Grunde das Neue sich möglichst in viel Bestehendes einpflegen soll. In dessen Folge wird auf der Ortsebene der gut funktionierende Zollfahndungsdienst als eigenständige Organisationsstruktur aufgelöst, während alle bisherigen 41 Hauptzollämter erhalten bleiben. Sie bekommen zukünftig den Namen „Zolldirektion“ und erhalten eine weitere Leitungsspeckschicht unterhalb der Leitung und oberhalb der bisherigen Sachgebiete. Die acht Zollfahndungsämter werden in acht von 41 Zolldirektionen verschwinden bzw. fusionieren mit denen. Das alles ergibt nur Sinn, wenn man die Prämisse „Hauptzollämter dürfen in Existenz und Standort nicht angegriffen werden“ vor die Klammer jeder Organisationsüberlegung zieht. Und genau das führt zu diesen untauglichen Organigrammen.

Statt einem Teil des Zolls für seine Aufgabe als Finanzbehörde eine taugliche Struktur zu geben und einem anderen Teil des Zolls für seine Polizeiaufgaben eine andere – aber ebenso taugliche – zu geben, will man alles unter einem Dach organisieren.

Es bleibt zu hoffen, dass in der Umsetzung am Ende so weise Beschlüsse und Entscheidungen getroffen werden, dass der Zoll nach der Reform deutlich besser dasteht als jetzt. Das Vorliegende spricht jedoch noch nicht dafür.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) wird sich in diesen Prozess stets konstruktiv einbringen. Das haben die Beschäftigten verdient. Wir haben nämlich immer die Menschen und die Aufgaben im Blick. ■





GdP IM DIALOG MIT DER EUROPÄISCHEN POLITIK

Die Bundespolizei im europäischen Sicherheitsraum

Die Bundespolizei steht heute so europäisch da wie nie zuvor. Migration, organisierte Kriminalität, Terrorismus, moderne Informations- und Überwachungssysteme sowie der freie Personenverkehr machen nicht an nationalen Grenzen halt. Mit der großen Novelle des Bundespolizeigesetzes, die derzeit im Bundestag beraten wird, reagiert der Gesetzgeber auf diese Entwicklung: Die Bundespolizei soll moderner, digitaler und auch europafähiger werden.

Roland Voss

Für die Gewerkschaft der Polizei ist klar: Die Aufgaben der Bundespolizei verlagern sich zunehmend in einen europäischen Sicherheitsraum, in dem gemeinsame Einsätze, vernetzte Datensysteme und internationale Kooperationen den Alltag bestimmen werden. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Personal, Ausbildung und Ausstattung – und damit auch an eine starke gewerkschaftliche Interessenvertretung.

Die Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

Die Bundesregierung hat am 8. Oktober 2025 den von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt vorgelegten Entwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BPoIG) beschlossen. Das bisherige Gesetz stammt in weiten Teilen aus dem Jahr 1994 und wurde seither nur punktuell angepasst. Nun wird es umfassend überarbeitet, an die sicherheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit angepasst und befindet sich kurz vor dem parlamentarischen Abschluss.

Die GdP bewertet den Entwurf des neuen BPoIG überwiegend positiv. Der Gesetzgeber hat die Gefährlichkeit der hochkriminellen, international agierenden Schleusernetzwerke ausdrücklich anerkannt und ermächtigt die Bundespolizei, stärker und effektiver gegen diese Strukturen vorgehen zu können. Gleichzeitig wird die europäische Zusammen-

arbeit ausgebaut: Vernetzte Datenbanken, gemeinsame Lagebilder und operativer Austausch im Schengenraum werden gesetzlich gestärkt. Die Bundespolizei wächst damit weiter in ihre Rolle als europäische Sicherheitsbehörde hinein.

Für die GdP ist jedoch klar: Mehr Befugnisse brauchen bessere Bedingungen. Deshalb hat die GdP in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ein Sofortprogramm zur Stärkung der Grenzpolizei gefordert, welches insbesondere einen besseren Gesundheitsschutz, verlässliche Ausstattungssicherheit und eine deutliche Entlastung der Dienststellen beinhalten muss.

Die GdP und Europa – eine gewerkschaftliche Perspektive

Für Andreas Roßkopf, den Vorsitzenden, und Roland Voss vom geschäftsführenden Bezirksvorstand des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll ist der direkte Austausch mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene ein zentraler Baustein gewerkschaftlicher Arbeit. Die europäische Vernetzung der Polizeien, die Weiterentwicklung der Schengenstrukturen sowie die künftige Rolle der Bundespolizei in der EU erfordern zunehmend politische Begleitung und klare Positionierungen.

Vor diesem Hintergrund waren Roßkopf und Voss am 4. Februar 2026 im Europäi-

schen Parlament in Brüssel zu Gesprächen – unter anderem mit der niedersächsischen Europaabgeordneten Lena Dupont (EVP). Themen waren unter anderem die europäische Polizeizusammenarbeit, Frontex-Einsätze, gemeinsame operative Strukturen im Schengenraum sowie die Auswirkungen des neuen Bundespolizeigesetzes auf die europäische Praxis.

Der Austausch wurde zuvor eng mit der EU.Pol und dem Bundesvorsitzenden der GdP, Jochen Kopelke, abgestimmt. Die GdP ist seit November 2023 Mitglied bei der EU.Pol, dem europäischen Zusammenschluss der Polizeigewerkschaften, der sich seit 2020 für bessere Arbeitsbedingungen, intensiven fachlichen Austausch und gemeinsame Werte im europäischen Polizeiwesen einsetzt.

EU.Pol ist heute der größte europäische Polizeiverband. Mit ihm hat die GdP eine starke gewerkschaftliche Stimme für die Polizeien Europas.

Warum Europa ohne grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht funktioniert

Europa ist längst ein gemeinsamer Lebens- und Sicherheitsraum. Kriminalität, Migration, Extremismus, Schleusung, Cyberangriffe oder organisierte Banden halten sich nicht an Grenzen – und genau deshalb kann moderne Sicherheitspolitik nicht



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll

Andreas Roßkopf (links), Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll, und sein Vorstandskollege Roland Voss mit der Europaabgeordneten Lena Dupont (EVP) bei einem Treffen im Jahr 2022

mehr nur national gedacht werden. Für Deutschland bedeutet das: Die Bundespolizei ist inzwischen eine unverzichtbare Säule der europäischen Sicherheitsarchitektur.

Ob an den Schengenbinnengrenzen, in internationalen Bahnen, auf Flughäfen, bei Frontex-Einsätzen oder in verdichteten grenznahen Räumen – die Bundespolizei arbeitet täglich faktisch europäisch. Tausende Kontrollen, Ermittlungen und Einsätze haben unmittelbare Auswirkungen weit über Deutschland hinaus. Kein anderer deutscher Sicherheitsakteur ist so eng in europäische Strukturen eingebettet.

Gerade deshalb braucht es einen starken europäischen Austausch, klare gemeinsame Standards und eine gewerkschaftliche Stimme, die die Interessen der Beschäftigten über Grenzen hinweg vertritt. Denn die Herausforderungen sind überall ähnlich: hoher Arbeitsdruck, Personalmangel, steigende Migrationszahlen, Gewalt gegen Polizeibeschäftigte, Digitalisierung der Kriminalität, Einsatzbelastung.

Hier spielt die GdP eine entscheidende Rolle. Mit ihrer aktiven Mitarbeit in der EU.Pol, mit direkten Kontakten zum Europäischen Parlament und mit ihrer gewerkschaftlichen Expertise bringt sie die Perspektive der Beschäftigten in europäische Entscheidungen ein. Nur wenn Polizeien gemeinsam denken, planen, ausbilden und handeln, kann Europa auch künftig sicher sein.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist damit nicht nur politische Vision, sondern tägliche Realität. Sie funktioniert aber nur, wenn diejenigen, die diese Arbeit leisten, mitgestalten können. Die Bundespolizei tut das operativ – die GdP tut es politisch, gewerkschaftlich und strategisch. Am Ende profitieren davon alle: die Kolleginnen und Kollegen und die Menschen in Europa.

Ausblick

Das neue Bundespolizeigesetz wird deutlich machen: Die Bundespolizei wird immer mehr zu einem integralen Bestandteil einer europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Reform des BPolG wird diese Rolle weiter stärken und die Bundespolizei, aber auch die GdP vor neue Anforderungen stellen.

Die Gewerkschaft der Polizei wird darauf achten, dass die wachsenden europäischen Anforderungen personell, technisch und sozial nachhaltig abgesichert werden. Nur so kann die Bundespolizei die Herausforderungen eines grenzenlosen Europas professionell bewältigen – und nur so können die Beschäftigten ihren Auftrag dauerhaft gesund und sicher erfüllen.

Wir stellen uns dieser Aufgabe – mit klaren Ideen, gewerkschaftlicher Haltung und dem festen Willen, die Zukunft der Bundespolizei weiterhin aktiv mitzugestalten. ■

KOLUMNE BEKLEIDUNG & AUSSTATTUNG

Aktueller Sachstand zur Einführung des Distanz-Elektro-Impuls-Geräts (DEIG)

Steffen Ludwar

Vorstand GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll

Bereits Anfang Dezember 2025 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Erlass geregelt, dass das Distanz-Elektro-Impuls-Gerät (DEIG) als neues Führungs- und Einsatzmittel (FEM) in der Bundespolizei eingeführt und zugelassen wird. Damit ist die zuvor durchgeführte Erprobungsphase offiziell abgeschlossen.

Unabhängig davon wurde bereits im November 2025 das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes (UZwG) angepasst. In § 2 Abs. 4 UZwG ist das Distanz-Elektro-Impuls-Gerät nun ausdrücklich als Waffe aufgeführt und rechtlich eindeutig eingeordnet.

In einem ersten Schritt erfolgt die Ausstattung der Schwerpunktstellen der Bundespolizei mit dem neuen Führungs- und Einsatzmittel. Im unmittelbaren Anschluss daran ist vorgesehen, auch ausgewählte Einheiten der Bundesbereitschaftspolizei mit einer begrenzten Anzahl entsprechender Geräte bzw. Systeme auszustatten. Weitere Informationen hierzu erhaltet ihr auch auf der Website des BMI. Noch Fragen? Dann schreibt mich gern an: einsatzerfahrungen@gdp-bundespolizei.de. ■



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll



GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Unsere Position zur Novelle Bundespolizeigesetz

Am 26. Januar 2026 fand eine Anhörung zur Novelle des Bundespolizeigesetzes statt. Unser Vorsitzender Andreas Roßkopf war als Sachverständiger geladen. Die Politik zeigte sich optimistisch, dass eine Inkraftsetzung zum Ende des 1. Halbjahres erfolgen könne. Auf den folgenden vier Seiten könnt ihr Auszüge aus unserer detaillierten Stellungnahme nachlesen, die wir im Beteiligungsverfahren abgegeben haben.

GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll

Die Anpassung des Bundespolizeigesetzes, welches zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt, war lange überfällig. Der Referentenentwurf stellt einen Schritt in Richtung eines funktionierenden, zeitgemäß organisierten und effektiven Grenzschutzes dar. Es ist ausdrücklich begrüßenswert, dass die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben einige notwendige neue Befugnisse erhält. Wir stehen insbesondere den Befugnissen zur Onlinedurchsuchung, zur Wohnungsüberwachung, der Quellen-TKÜ und den Befugnissen zur Befragung und für Kontrollen im Zusammenhang mit den Waffenverbotszonen positiv gegenüber.

Folge der geplanten Änderungen wird allerdings auch sein, dass ein deutlicher Aufwuchs im Personal- und Sachhaushalt erforderlich wird. Wir müssen infrage stellen, ob der dargestellte Erfüllungsaufwand realistisch und vollständig ist. Zusätzliche Kosten sind vom Haushaltsgesetzgeber in Kapitel 0625 einzustellen.

Ein struktureller Personalaufwuchs nicht nur an allen grenznahen Dienststellen, der dauerhaft und über temporäre Umsetzungen oder Abordnungen hinausgeht, sowie eine deutlich verbesserte materielle Ausstattung (insbesondere wettergeschützte und flexible Kontrollinfrastruktur, z. B. zusätzliche Großzelte, mobile Kontrollstationen) sind dringend notwendig. Wir fordern ein Sofortprogramm zur Stärkung der Grenzpolizei, das gezielt auf Gesundheitsschutz, Ausstattungssicherheit und nachhaltige Entlastung der Dienststellen ausgerichtet ist. Der Bund muss seiner Verantwor-

tung als Dienstherr gerecht werden – auch im Sinne der überlasteten Bundesbereitschaftspolizei. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten vielerorts am Limit. Die Gefahr psychischer und physischer Überlastung ist real und darf nicht länger ignoriert werden.

Zu begrüßen sind die im vorherigen Gesetzentwurf enthaltenen und nun dankenswerterweise nicht mehr verfolgten und damit nicht mehr in den Entwurf aufgenommenen Regelungen zur Ausgabe von Kontrollquittungen in Zusammenhang mit § 23 und das Entfallen der Kennzeichnungspflicht.

Erfreut sind wir auch darüber, dass die Schleuserkriminalität mit ihren hochkriminellen Strukturen als lebensbedrohliche Gefahr erkannt wurde und viele Regelungen geschaffen wurden, mit denen die Bundespolizei effektiver gegen diese vorgehen kann.

Bestimmte Aspekte – insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit an den Landbinnengrenzen mit europäischen Partnern – kommen im Gesetzentwurf noch zu kurz. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Schengenraum braucht eine stärkere Berücksichtigung und einen eigenen Regelungsteil im neuen BPolG. Es darf zudem nicht aus dem Blick geraten, dass neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch die nationale Zusammenarbeit mit Landesbehörden große Bedeutung hat.

Leider fehlt in dem aktuellen Referentenentwurf der Hinweis auf die notwendigen Änderungen der BMIBGEBV. Infolge der Erweiterung der bestehenden Befugnisse innerhalb des BPolG ist eine Anpassung dieser Verordnung zwingend notwendig. Leider nutzt der Referen-

tenentwurf nicht die Chance, Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von KI zur Gesichtserkennung und Bewegungsmustererkennung einzuführen. In Ermangelung einer Regelung für allgemeine Kontrollbefugnisse in § 23 halten wir zudem eine Anpassung von § 26 für zwingend notwendig.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 3

Wir regen an, § 1 Abs. 3 mit der Ergänzung zu versehen, dass eigenes Personal einzusetzen ist – vergleichbar mit den Regelungen im BKA-Gesetz. Eigenes Personal hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sicherheitsfaktoren wie eine erfolgte Sicherheitsüberprüfung sprechen für den Einsatz eigener Kräfte und gegen den Einsatz privater, gewinnorientierter Unternehmen. Eigenes Personal ist zudem unabhängig von technischen Einrichtungen, wie Videosicherung und Zugangscodierungen.

Zu § 1 Abs. 8 – Allgemeines

Bisher konnten eigene Forschungseinrichtungen nur zur „Luftsicherheit“ unterhalten werden. Die Erweiterung hin zu Forschungseinrichtungen für die Aufgabenwahrnehmung allgemein wird ausdrücklich begrüßt, da aufgrund der Komplexität der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei eine Beschränkung auf Fragen der Luftsicherheit nicht zielführend wäre.

Zu § 2 – Grenzschutz

Mit Blick auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 regt die GdP an, die Tauglichkeit der aktuellen Regelungen



hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsgrenze zu prüfen. Der im Gesetzentwurf enthalten gebliebene 30-km-Radius entlang der deutschen Grenze stammt aus der Zeit der stationären Grenzkontrollen und der damals eingeschränkten Mobilität. Der Wegfall der stationären Grenzkontrollen führte zu einer Vervielfältigung der möglichen Grenzübergangspunkte, sodass die Bundespolizei nicht mehr ausschließlich an der jeweiligen Grenzlinie agiert. Zudem war die Anzahl der unerlaubten Grenzübergänge geringer und für die Bundespolizei steuerbar, sodass die Erfüllung der Aufgaben des Grenzschutzes in diesem Radius leistbar war.

Vor diesem Hintergrund regen wir nochmals an, in engem Austausch mit den Bundesländern zu prüfen, inwiefern der Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Landesgrenzen nach oben angepasst werden sollte. Der GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll hält es für wesentlich, den grenznahen Bereich von 30 auf 50 km zu erweitern (sowie seewärts von 50 auf 80 km, wie dies richtigerweise im Entwurf vorgesehen ist).

Alternativ regt die GdP an zu prüfen, ob durch Staatsverträge zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern der Radius für die effektive Aufgabenwahrnehmung, z. B. im Wege der Amtshilfe, individuell geregelt und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Landes- und Bundespolizei definiert werden können.

Mit Blick auf § 2 Abs. 3 und 4 begrüßen wir, dass die Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt wurde. Nach dieser Rechtsprechung ist eindeutig geklärt, dass die Bundespolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben, unabhängig von den Aufgaben der Polizeien der Länder, allein wahrzunehmen hat.

Zu § 6 – Schutz von Bundesorganen

Der Schutz sog. „gleichgestellter Einrichtungen“ ist in den Katalog der Vorschrift aufgenommen worden. Der Referentenentwurf lässt jedoch eine Regelung vermissen, dass die durch den Schutz von Verfassungsorganen, Bundesministerien und gleichgestellten Einrichtungen entstehenden Kosten aus deren Titeln zu unterlegen sind. Diese Kosten dürfen nicht alleine aus dem Haushalt der Bundespolizei finanziert werden.

Zu § 9 – Verwendung im Ausland

Sinnvoll wäre es, die verschiedenen Aufgaben im Ausland klar voneinander zu trennen. § 9

regelt Verwendungen bei internationalen Missionen. Auslandsverwendungen selbst, wie der Personenschutz im Ausland, sind hier nicht gemeint. Aufgaben des Personenschutzes sollten eigenständig gesetzlich geregelt werden. Eine Regelungsgrundlage hierfür fehlt gänzlich. Sinnvoll wäre es, diese Einzelaufgaben auszugliedern und in einer eigenen Vorschrift zu regeln – etwa für die Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 9 Abs. 3 zeigt zudem die Notwendigkeit einer Klarstellung auf: Die Zielrichtung der Regelung wird nicht deutlich. Nach dieser Fassung würde nicht nur der Schutz deutscher Einrichtungen und Mannschaften während internationaler Sportveranstaltungen bei Olympischen Spielen im Ausland erfasst. Man könnte die Vorschrift auch so auslegen, dass sogar der Personenschutz einzelner Sportlerinnen und Sportler Aufgabe der Bundespolizei sein soll. Auch wäre nach der aktuellen Formulierung denkbar, dass die Bundespolizei im Ausland bei sämtlichen internationalen Wettkämpfen eingesetzt wird, also nicht nur im Rahmen der laut Begründung zu intensivierenden Zusammenarbeit mit dem DOSB, sondern beispielsweise auch bei Spielen deutscher Vereine in der UEFA Europa League oder der UEFA Champions League.

Ebenfalls fehlt eine klare Regelung der konkreten Ermächtigungen und Befugnisse, wie die Schutzaufgaben ausgeübt werden sollen. Dringend notwendig sind überdies Abstimmungen mit dem jeweils betreffenden Staat, wenn Bundespolizeikräfte im Ausland Befugnisse wahrnehmen.

Zu § 13 – Verfolgung von Straftaten

Es sind leider weiterhin nur Vergehenstatbestände mit fachspezifischen Verbrechenstatbeständen erfasst. Insbesondere bei Straftaten im Bereich der Aufgabenzuweisung dieses Gesetzes wäre eine Erweiterung z. B. auf Raubstraf-taten zielführend gewesen, da die Bundespolizei in ihrem räumlichen Geltungsbereich zu diesen Sachverhalten nicht nur den Ersten Angriff durchführt, sondern auch weiterführende Ermittlungen. Gleiches gilt für das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie das unerlaubte Eindringen von UAS oder Körperverletzungen im Zuständigkeitsbereich nach § 4.

Zu § 23 Abs. 3 – Durchsetzung von Waffenverbotszonen

Die neu eingeführte Regelung zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen heißen wir gut. Die sich daraus ergebenden Kontroll- und



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll

Bezirkvorsitzender Andreas Roßkopf war bereits 2021 als Experte zur Anhörung zur Novelle Bundespolizeigesetz geladen. Am 26. Januar 2026 trat er in dieser Sache erneut vor den Innenausschuss.

Überwachungsbefugnisse erweitern bestehen die Befugnisse sinnvoll. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass neue Aufgaben auch eine größere Ausstattung mit Personal erfordern.

Wünschenswert wären Kontrollbefugnisse und nicht nur Befugnisse im Rahmen von Allgemeinverfügungen und Waffenverbotszonen. Zur Wahrheit gehört weiterhin, dass die vom damaligen Innenminister Horst Seehofer gewünschten 3er-Streifen nicht in allen Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, sondern hauptsächlich an den Großbahnhöfen – und dies nicht flächendeckend – möglich sind. In großen Teilen ist dies personell nicht umsetzbar. Vielmehr stehen die Führungskräfte oft vor der Entscheidung, entweder mehr Einsatzkräfte als Doppelstreife für eine breitere Präsenz oder als 3er-Streife für eine höhere Eigensicherung in den Einsatz zu bringen. Im Lichte der Zunahme der Widerstandshandlungen gegen und Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte müssen 3er-Streifen der Standard sein. Gleichwohl muss es erklärtes Ziel der Regierung sein, eine hohe Präsenz im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Zu § 25 – Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten

Durch die Erweiterung der Bestandsdatenauskunft auf die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten können bei entsprechenden Auskünften Auslagen bei Telekommunikations- und Mediendiensten anfallen. Es muss eine Regelung vorgesehen werden, dass diese Auslagen der Bundespolizei von denjenigen zu erstatten sind, für deren Bereich die Erhebungen notwendig sind.



Im Vorfeld der Anhörung haben wir in unserem WhatsApp-Kanal im Rahmen unserer Freitagsfrage eure Meinung zu zwei Punkten abgefragt. Dies sind die Ergebnisse:

Wie wichtig findest du, dass eine allgemeine Kontrollbefugnis an den Bahnhöfen im neuen Bundespolizeigesetz aufgenommen wird?

Sehr wichtig	95,8 %
Wichtig	1,5 %
Weniger wichtig	2,7 %

Stand: 26. Januar 2026

Sollten aus deiner Sicht mehr Befugnisse für die Bundespolizei bei der Verwendung von KI (z. B. Gesichtserkennung) ins neue Bundespolizeigesetz aufgenommen werden?

Ja	93,7 %
Weiß nicht	2,8 %
Nein	3,5 %

Stand: 26. Januar 2026

Zu § 26 – Identitätsfeststellung

Wir werten als positiven Schritt, dass die Bundespolizei nach § 26 Abs. 2 Nr. 3b im Hinblick auf Versammlungen (einschließlich der An- und Abreisen zu diesen) jetzt die Möglichkeit hat, entsprechende Kontrollstellen einzurichten, um Identifizierungen vorzunehmen.

In Ermangelung einer Regelung für allgemeine Kontrollbefugnisse in § 23 halten wir eine Anpassung von § 26 für zwingend notwendig. Vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 13 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und § 21 ASOG Berlin.

Wir schlagen vor, § 26 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundespolizei ferner die Identität einer Person feststellen, wenn sie

1. sich an einem Ort aufhält, in Bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in diesem Ort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder
 - b) sich Personen aufhalten, die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind, oder
 - c) sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,
2. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
3. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Bundespolizei eingerichtet worden ist, um
 - a) Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
 - b) Straftaten im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern, für deren Begehung Tatsachen sprechen.

Orte im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 sind insbesondere Züge und das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3) sowie dem Luftverkehr dienende Anlagen oder Einrichtungen eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr.“

Zu § 32 – Mobile Bild- und Tonaufzeichnungen

Wir begrüßen den weitergehenden Einsatz der Bodycam und der Dashcam. Dies bringt mehr Sicherheit für die Handelnden und schafft mehr Rechtssicherheit in anschließenden Strafverfahren.

Eine Erweiterung regen wir an zu

- § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: „in sowie aus Dienstfahrzeugen der Bundespolizei“, da Dashcams auch die Situation außerhalb des Fahrzeuges erfassen.
- § 32 Abs. 1 Satz 3 f.: auch in Wohnungen sollte der Einsatz der Bodycam gestattet sein, wenn es darin zu einer gegenwärtigen Gefahr kommen sollte.

Zu § 34 – Gesprächsaufzeichnungen

Die Formulierung „bei Einsatzleitstellen oder anderen Führungsstellen“ sollte durch „bei Führungsorganen“ ersetzt werden, da dies der Definition der PDV 100, 1.5.3.1 entspricht und somit die Intention der Begründung vollständig und nachhaltig umgesetzt werden kann. Zudem sind auch ausgehende Anrufe aufzunehmen, denn auch aus diesen kann sich beispielsweise eine Bedrohung oder Beleidigung ergeben.

Zu § 36 – Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern – und zu § 39 – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Es ist zu begrüßen, dass die Voraussetzungen des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern und der unbemannten Fahrzeugsysteme nunmehr in eigenen Paragraphen geregelt werden. Auch die Erweiterung auf den Begriff „Systeme“ (§ 39) anstelle des Begriffs „Geräte“ ist umfassender und damit zukunftsfähiger.

Zu § 38 – Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Nach aktueller Fassung wäre beispielsweise die Aufnahme einer Unfallstelle aus der Luft durch eine Kamera an einer Drohne (UAS) bei einer Schleusung mit Todesfolge nicht erfasst, bei der sich verschiedene BOS noch am Unfallort und im Kamerafokus personifizierbar bewegen. Die Regelung sollte allgemeiner gehalten werden, um auch den Einsatz in diesen und anderen denkbaren Beispielfällen zu ermöglichen.

Zu § 39 – Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Wir halten die Möglichkeit zum Einsatz moderner Technik zur Drohnenabwehr für sinnvoll. Die jüngsten Ereignisse an der deutsch-polnischen Grenze, im Ostseeraum auf See sowie das Ausspähen mit unbemannten Fahrzeugsystemen generell zeigen die zwingende Notwendigkeit dieser Mittel und der damit einhergehenden Eingriffsbefugnisse auf.

Zu § 40 – Überwachung der Telekommunikation

Durch die Änderungen, die mit der Einführung der neu eingefügten Abs. 2 und 3 einhergehen, ist jetzt auch der Eingriff in informationstechnische Systeme möglich. Wir stehen diesen neuen Befugnissen positiv gegenüber. Auch die Möglichkeiten der Quellen-Telekommunikationsüberwachung werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere um Doppelungen in der Gefahrenabwehr mit den Polizeien der Länder zu verhindern, sollte allerdings eine Information an die zuständigen Polizeibehörden verbindlich festgelegt werden. Als Vorbild bietet sich hier § 99 in der Fassung des aktuellen Referentenentwurfs an, der eine solche Verfahrensweise im umgekehrten Fall (Landespolizei wird in bestimmten Fällen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei tätig) umfassend regelt. Wichtig ist jedoch, dass bei der Formulierung dieser Informationspflicht ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird, der die Bundespolizei von dieser Informationspflicht befreit, wenn durch die Information eine Gefährdung der Maßnahme bzw. der effektiven Erreichung des Maßrahmenerfolges eintreten könnte.

Zu § 41 – Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

§ 41 verweist auf den Tatbestand des § 40 Abs. 1 Satz 1. Es ergibt sich hierbei eine ähnliche Problematik, wie bei unseren Anmerkungen zu § 40 beschrieben.

Wir bitten zudem zu überprüfen, ob hier auch die elektronische SIM (eSim) dem Wortlaut nach mit erfasst ist. Dies wäre für eine effektive Aufgabenwahrnehmung wichtig.

Zu § 51 – Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Wir halten es für sinnvoll, dass die Zuständigkeit für die Befugnisse unmittelbar innerhalb der Vorschrift geregelt wird. Die Zuständigkeit

Eure Meinung ist gefragt: Wir führen regelmäßig in unserem WhatsApp-Kanal Umfragen durch, um zu verschiedenen Themen Stimmungsbilder direkt von euch abzufragen. Außerdem erhaltet ihr dort bequem auf dem Smartphone alle aktuellen Infos. Abonniert unseren Kanal gerne schnell und unkompliziert über den QR-Code.



in Abs. 2 Satz 2 hierfür ist allerdings dem höheren Dienst im BPOLP und in den BPOLDen zuzuweisen.

Zu § 52 – Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei

Dass die Übermittlung von Fluggastdaten unaufgefordert zu erfolgen hat, stellt eine positive Entwicklung dar. Für die effektive Kriminalitätsbekämpfung ist dies zwingend notwendig. Die Umsetzung der europarechtlich vorgegebenen Regelungen war dringend umsetzungsbedürftig.

Zu § 53 Abs. 3, Abs. 6 und § 54

Beide Vorschriften werden mit dem Ziel erweitert, eine höhere Datenqualität und den Schutz privater Rechte sicherzustellen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir müssen allerdings anmerken, dass hierfür jetzt schon mehr Personal eingesetzt wird, welches bisher nicht etatiert ist. Eine erforderliche Erhöhung der Sicherung der Datenqualität zieht weiteren Personalbedarf nach sich.

Zu § 66 – Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben

Wir heißen gut, dass jetzt ausdrücklich die Befugnis normiert wurde, Personen zu durchsuchen, die nach § 51 zur Kontrolle ausgeschrieben sind. Gut ist auch, dass in logischer Konsequenz zur Einführung der Befugnisse im Zusammenhang mit Waffenverbotszonen mit § 66 Abs. 1 Nr. 6 klargestellt wurde, dass entsprechende Personen in diesem Zusammenhang durchsucht werden können.

Auch die Änderung, wie sie sich aus § 66 Abs. 6 ergibt, bewerten wir ausdrücklich als positiv, weil sie zu einem verstärkten Schutz der Beschäftigten führt.

Zu § 67 Abs. 1 Nr. 5 – Durchsuchung von Kraftfahrzeugen

Die Möglichkeit, nunmehr Kraftfahrzeuge durchsuchen zu können, deren Kennzeichen nach § 51 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, ist folgerichtig.

Zu § 76 – Einstellungsüberprüfung

Wir stehen der Absicht, Personen zu überprüfen, die erstmalig für die Bundespolizei tätig werden, positiv gegenüber. Es muss aber darauf geachtet werden, den Personalapparat – hier insbesondere die Verwaltung – zu verstär-

ken, damit die Durchführung dieser nunmehr deutlich umfassenderen Aufgabe gewährleistet ist. Nach der neuen Fassung von § 76 ist klargestellt, dass nur Personen erfasst werden sollen, die eingestellt werden. Damit werden Beschäftigte von dienstleistenden Firmen, bspw. Dolmetscher oder Reinigungskräfte, nicht erfasst. Wir halten eine Überprüfung auch dieser Personen zumindest über INPOL für notwendig.

Zu § 77 – Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Aufgrund dieser Vorschrift kann der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Maßnahmen ergreifen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr der Bundespolizei haben, ohne die Folgen dieser Auswirkungen verantworten zu müssen. Es wird angeregt zu prüfen, diese Befugnis zu beschränken oder zumindest eine aufschiebende Wirkung zu ermöglichen – entweder durch eine hier definierte Stelle (bspw. das BMI) oder aber durch Klarstellung, dass aufschiebende Wirkung besteht.

Zu § 96 Abs. 2 – Unterstützungspflichten

Diese Regelung ist ebenfalls begrüßenswert. Allerdings ist hier eine ausgeprägtere Kontrolle der zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen erforderlich – dies gilt für alle Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Der Deutschen Bahn kommt eine besondere Bedeutung zu. Zu beachten sind dabei die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. In vielen Räumlichkeiten und insbesondere den sanitären Anlagen werden diese Vorgaben nicht erfüllt. Vielmehr sind diese in einem desolaten Zustand. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie Parkmöglichkeiten zur effektiven Aufgabenerfüllung in räumlicher Nähe zum Betätigungsfeld liegen.

Derzeit stellt die Regelung des Abs. 2 Nr. 5 nur auf die polizeilichen Anforderungen ab. Der Bereich der notwendigen administrativen Aufgaben (Verwaltungshandeln zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben) ist unberücksichtigt geblieben. Diese Aufgaben sind für jede Dienststelle wesentlich. Dafür werden entsprechende Diensträume benötigt. Der Normtext sollte deshalb entsprechend erweitert werden.

Auch bei der Bereitstellung von Parkplätzen wird ausschließlich auf die polizeilichen

Aufgaben bzw. allein auf Dienstfahrzeuge abgestellt. Parkmöglichkeiten benötigen allerdings weitere an der Dienstausbildung Beteiligte. Ebenso fehlt es an Abstellmöglichkeiten für Privatfahrzeuge der im Dienst befindlichen Beschäftigten. Eine Vielzahl der Beschäftigten der Bundespolizei pendelt – dies insbesondere in Hochpreisregionen.

Positiv zu bewerten ist, dass eine Regelung vorgesehen ist, um die Verpflichtungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf mögliche Erwerber zu übertragen. Wir regen allerdings folgende Formulierung von § 96 Abs. 2 Satz 8 an: „Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polizeispezifische Aufgaben ist weiterhin zu gewährleisten und unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzupassen.“

Dies ist notwendig, weil die Bundespolizei keinen Einfluss darauf hat, ob die ihr durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung gestellten Flächen veräußert werden. Käufer derartiger Flächen und Objekte haben in aller Regel eigene Ideen zur zukünftigen Nutzung. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Erwerbern umfassende Kenntnisse bestehen, welche Verpflichtungen Ihnen insbesondere nach § 96 zukommen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass nach der erfolgten Veräußerung die polizeispezifischen Flächenbedarfe nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 weiterhin zur Verfügung stehen. Eine konkretisierte Verpflichtung des Neueigentümers ist daher geboten.

Zu § 106 – Berichtspflichten; Evaluierung

Die GdP fordert eine Evaluierung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen BPolG. Nur durch eine strukturierte Analyse der Praxis-tauglichkeit und der organisatorischen Auswirkungen kann die Wirksamkeit des Gesetzes überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Es müssen jedoch zwingend infrastrukturelle und personelle Vorkehrungen getroffen werden, um den entstehenden Mehrbedarf zu decken. Ein Mehr an Aufgaben wird sich beispielsweise durch die Notwendigkeit der Vorführung bei Haft-richtern oder die Verbringung in Abschiebe-hafteneinrichtungen ergeben. ■



LESUNG IM KASINO DER BUNDESPOLIZEIAKADEMIE

Den Menschen verpflichtet – vom Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei

Dieter Lazarus

Foto: Susanne Sakobitski



An einem besinnlichen Nachmittag in Lübeck am 19. Dezember 2025 wurde in festlich-weihnachtlicher Atmosphäre der Übergang vom Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei literarisch beleuchtet. Im Kasino der Bundespolizeiakademie in Lübeck fand eine berührende Lesung statt, die unter dem Titel „Menschen verpflichtet – vom Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei“ erschienen war. Die Veranstaltung zog zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus den Direktionsgruppen Hamburg, Küste und der Akademie an und versprach einen Nachmittag voller Erinnerungen, Einblicke und gemeinsamer Gespräche. Schon beim Eintreffen wurden die Teilnehmenden mit weihnachtlichem Gebäck, Kaffee und Glühwein willkommen geheißen. Das Angebot begleitete die gesamte Lesung hindurch und trug zu einer behaglichen, entschlunigten Atmosphäre bei. Ein besonderer Dank galt den helfenden Händen, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung mit Engagement und Gratitude unterstützten.

Unter dem Motto „Lasst euch von gemeinsamen Erinnerungen begleiten, hört eventuell neue Perspektiven und genießt bei guten Gesprächen innerhalb und außerhalb der Lesung das weihnachtliche Kaffeetrinken“ stand ein Nachmittag, der Begegnung, Reflexion und gemeinsames Wir-Gefühl in den Mittelpunkt rückte. Die Worte von Josef Scheuring stießen dabei auf begeisterte Resonanz.

Unser Kollege Scheuring erzählte in seiner typischen, lebendigen Art von seinem Werdegang als Grenzpolizist. Viele Anwesende entdeckten sich in seinen Schilderungen wieder, tauchten gedanklich in vergangene Zeiten ein und ließen sich von den Erzählungen zu persönlichen Erinnerungen hinreißen. Im weiteren Verlauf spannte er den Bogen zu seinem Gewerkschaftsengagement und seiner Rolle als ehemaliger Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll. In dieser Funktion führte er zahlreiche Gespräche mit Politikern auf Bundesebene, und die Teilnehmenden erhielten wertvolle

Einblicke in seine damalige Tätigkeit sowie in die enge Zusammenarbeit zwischen der Gewerkschaft der Polizei und den zuständigen Personalvertretungen.

Der Abend bot so nicht nur Unterhaltung, sondern auch fachliche Tiefe: Seine Dialoge mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaft und der Personalräte gaben den Anwesenden ein umfangreiches Verständnis der von ihm verfolgten Beschäftigtenperspektiven. Die Stimmen aus Politik, Gewerkschaft und Dienstalltag machten deutlich, wie wichtig Zusammenarbeit und Austausch für eine starke, menschenorientierte Sicherheitsbehörde ist.

Der im Programm vorgesehene anschließende Besuch des Lübecker Weihnachtsmarktes rundete den Veranstaltungsabend stimmungsvoll ab. Die Wärme des Marktes spiegelte den Abend wider: Gemeinschaft, Wärme und festliche Stimmung begleiteten die Gruppe beim Schlendern zwischen Lichtern, Glühweinduft und weihnachtlichen Leckereien.

Der Vorsitzende der Seniorengruppe der GdP-Direktionsgruppe Bundespolizeiakademie, Rüdiger Maas, begrüßte den Buchautor Josef Scheuring sowie die Gäste und moderierte anschließend die Veranstaltung hindurch. Sein offenes Moderieren ermöglichte einen fließenden Wechsel zwischen Bericht, Meinung und Dialog – eine schöne Brücke zwischen den Generationen und Perspektiven.

Zum Abschluss ging der Wunsch um, dass eine weitere Lesung mit Josef Scheuring folgen möge, sobald sein neues Buch veröffentlicht wird. Der Dank an den Autor war herzlich: Lebensnahe Darstellungen und authentische Einblicke ließen den Abend nachhaltig nachklingen.

Ein gelungenes Beispiel dafür, wie Geschichten verbinden, Perspektiven eröffnen und ein gemeinsames Verständnis stärken können – ganz im Sinne der Werte, die die Bundespolizei seit jeher auszeichnen. ■

DP – Deutsche Polizei
Bundespolizei | Zoll

ISSN 0949-2836

Geschäftsstelle
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
Telefax (0211) 7104-555
www.gdp-bundespolizei.de

Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Simone Krummen (V.i.S.d.P.)
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
info@gdp-bundespolizei.de

Saskia Galante
Telefon (0211) 7104-514
galante@gdp-bundespolizei.de

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte trotz sorgfältiger Prüfung ohne Gewähr. Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Artikel gekürzt und redigiert zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel stehen in der Verantwortung des Autors. Nachdruck und Verwertung, ganz oder teilweise, nur mit expliziter Genehmigung.